

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 21.08.2023

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Handlungskompetenz an den Schnittstellen von Wirtschaft, Logistik, Technik und Digitalisierung sowie der Qualifizierung der Studierenden zu zukünftigen, breit ausgebildeten Fachexperten mit direkter Führungsverantwortung oder Generalisten in den Bereichen Logistik und Digitalisierung. ²AbsolventInnen des Masterstudiums besitzen insbesondere ein über das typische Bachelorstudium hinausgehendes Maß an Fähigkeiten zum analytischen, systematischen Denken und sind in der Lage, selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Verfahren problembezogen einzusetzen. ³Sie sind im Besonderen befähigt, verantwortlich im betrieblichen und gesellschaftlichen Umfeld zu handeln.
- (2) ¹Das Studium soll dazu befähigen, ein ganzheitliches Verständnis für Vorgänge und Problemstellungen der Logistik und Digitalisierung zu bekommen. ²Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, in Haltung, Verständnis und Fähigkeiten
 - Veränderungen und Entwicklungen in Unternehmen zu begleiten
 - logistische Problemstellungen zu analysieren
 - praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten
 - internationale Prozessketten und Bezüge zu beachten
 - logistische, digitale Problemlösungskompetenz anzuwenden

- digitale Kompetenzen zu erwerben - dabei ist die enge Kooperation mit dem „Digitalen Campus“ ein wichtiger Aspekt -
 - Forschungsfragen im komplexen Zusammenspiel von Prozessen, Technologien und Digitalisierung im Bereich der Logistik und Digitalisierung zu entwerfen und mit geeigneten Forschungsmethoden zu bearbeiten
 - soziale Kompetenzen für den erforderlichen Kulturwandel im Unternehmen zu erwerben. Hierzu zählt auch eine ethische Wertediskussion, die sich aus der besonderen Profilierung der Hochschule mit ihrem Institut für Nachhaltigkeit in Technik und Wirtschaft ableitet.
- (3) ¹Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („logistische, digitale Problemlösungskompetenz“). ²Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (4) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt dabei eine maßvolle Spezialisierung, die der Interdisziplinarität dieses Faches Rechnung trägt.
- (5) ¹Über die Fachkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissens-Anwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung in Beruf und Gesellschaft ermutigen. ²So soll der Umgang mit privaten und sensiblen Daten und der Umgang mit Interessenskonflikten im Studium thematisiert werden.
- (6) ¹Mit den erworbenen Kompetenzen soll den AbsolventInnen ein weites Spektrum an betrieblichen Einsatzmöglichkeiten sowohl in strategischen als auch in operativen Bereichen ermöglicht werden. ²Beispiele für mögliche Berufsrollen sind Logistikplanung und -steuerung, die Prozessgestaltung und -optimierung, das Logistikcontrolling sowie die Digitalisierung der Logistik und Produktion im Rahmen von Industrie 4.0 bzw. Logistik 4.0.
- (7) ¹Die AbsolventInnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ²Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (8) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3 **Studiengangsprofil**

Der Studiengang „Logistik & Digitalisierung“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem stärker anwendungsorientierten Profil.

§ 4

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Im letzten Studiensemester des Vollzeitstudiums wird die Masterarbeit angefertigt.
- (3) ¹Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Ein Anspruch darauf, dass der Studienbeginn in jedem Semester (z.B. bei geringer Anzahl qualifizierter BewerberInnen) angeboten wird, besteht nicht.
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung sind:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten, mindestens jedoch 180 ECTS-Leistungspunkte umfasst.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer. 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein (Vorauswahl). ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ³Einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. ⁵Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 60 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung. ⁶BewerberInnen, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangspezifische Eignung nachweisen.
 3. BewerberInnen, die nicht im Rahmen der Vorauswahl nach Nr. 2 zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangspezifische Eignung nachweisen.
- (2) ¹Als einschlägig gelten neben betriebswirtschaftlich ausgerichteten Studiengängen insbesondere Studiengänge mit Elementen aus der Logistik (z.B. Betriebswirtschaftslehre, Handels- und Dienstleistungsmanagement, Logistik & Digitalisierung, Internationales Technologiemanagement), den Ingenieurwissenschaften (z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik) oder der Informatik. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹AbsolventInnen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule

Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studienseesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ⁴Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (5) ¹BewerberInnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlicher Studienleistungen bescheinigt. ³Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (6) BewerberInnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (7) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird in Form eines schriftlichen Tests durchgeführt. ²Hierzu werden die Studienbewerber, die die Voraussetzungen des § 5 und § 6 Abs. 1 erfüllen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. ³Zum Eignungsverfahren ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (4) ¹Gegenstand und Bewertungsanteil der Prüfung sind:
- mathematische und stochastische Grundkenntnisse
 - Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Prozesse der Logistik
 - Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Technik der Logistik
 - Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Digitalisierung der Logistik

²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der erzielbaren Punkte erreicht wurde. ³Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den BewerberInnen i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.

- (5) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (6) ¹Erzielt der/die BewerberIn im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.

- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“ verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 21.08.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 24.08.2023 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 24.08.2023.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Logistik & Digitalisierung

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS ³⁾	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote ⁴⁾
1	Logistikmodule	45	30-36			
1.1	Prozesse der Logistik	15	10-12			
1.1.1- 1.1.3	2-3 Module des Bereiches „Prozesse der Logistik“ gemäß Modulkatalog	8/7/5	Je 4-5		siehe ¹⁾ : Kl oder ModA oder Präo- der praP	1,5 oder 1
1.2	Technik der Logistik	15	10-12			
1.2.1- 1.2.3	2-3 Module des Bereiches „Technik der Logistik“ gemäß Modulkatalog	8/7/5	Je 4-5		siehe ¹⁾ : Kl oder ModA oder Präo- der praP	1,5 oder 1
1.3	Digitalisierung der Logistik	15	10-12			
1.3.1- 1.3.3	2-3 Module des Bereiches „Digitalisierung der Logistik“ gemäß Modulkatalog	8/7/5	Je 4-5		siehe ¹⁾ : Kl oder ModA oder Präo- der praP	1,5 oder 1
2	Querschnittsmodule	15	12			
2.1- 2.3	3 Module des Bereiches „Querschnittsmodule“ gemäß Modulkatalog ¹⁾	Je 5	Je 4		siehe ¹⁾ : Kl ⁵⁾ oder ModA oder Präo- der praP	1
3	Masterarbeit					
	Masterarbeit	30		MA	MA	6
	Summe ECTS/SWS	90	42-48			

⁴⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (APO) der OTH Amberg-Weiden).

³⁾ Module können 8, 7, 5 ECTS haben

⁴⁾ Das Notengewicht beträgt 1,5 für Module mit 8/7 ECTS und 1 für Module mit 5 ECTS.

⁵⁾ Die Klausuren können eine Dauer von 60-120 min haben.